

// Steuerliche Wechselwirkung

§ 3 Nr. 56 EStG und § 3 Nr. 63 EStG im Abrechnungsverband I (AVI)

Stand: Januar 2021

Seit dem 01.01.2008 sind nach § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG) Umlagen, die der Arbeitgeber an eine Pensionskasse zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zahlt, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerfrei. Dieser Höchstbetrag ist zum 01.01.2020 von zwei auf drei Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gestiegen. Ab 2025 steigt der steuerfreie Teil der Umlage auf vier Prozent der BBG.

1. Wie die Rente aus der Zusatzversorgung zu versteuern ist.....	2
2. Berechnungs- und Grenzwerte 2021.....	2
// Beispiel	2
3. Auswirkung der Entgeltumwandlung auf die steuerliche Behandlung der Umlagezahlung	3
// Beispiel	3
4. Steuerliche Wechselwirkung der Umlagezahlung und Entgeltumwandlung.....	3
// Beispiele	3
5. Steuerliche Auswirkungen auf die Rentenzahlung	4
// Beispiel	4

1. Wie die Rente aus der Zusatzversorgung zu versteuern ist

Die Betriebsrente unterliegt als sonstige Einkunft nach dem Einkommenssteuerrecht der Steuerpflicht. Dabei gilt es zu unterscheiden, ob die Betriebsrente voll – oder nur ertragsanteilig – zu versteuern ist. Im Grundsatz gilt für die steuerliche Behandlung der Rente folgende Regel:

Beiträge steuerfrei geleistet	➔	Rente ist voll zu versteuern (individueller Steuersatz)
Beiträge wurden versteuert (pauschal oder individuell)	➔	Rente ist nur ertragsanteilig zu versteuern, z.B. bei Renteneintritt mit 67 Jahren sind lediglich 17% individuell zu versteuern

2. Berechnungs- und Grenzwerte 2021

BBG der GRV	jährlich	85.200,00 €
	monatlich	7.100,00 €
Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG (3 % der BBG)	jährlich	2.556,00 €
	monatlich	213,00 €
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 16 Abs. 2 ATV-K	jährlich	1.073,76 €
	monatlich	89,48 €

Die Auswirkung auf die Umlagebesteuerung des Arbeitgebers beziehungsweise des Arbeitnehmers, zeigen wir Ihnen im Folgenden.

// Beispiel

Ein/e Beschäftigte/r mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (zvE) von 45.000,00 Euro. Abrechnung erfolgt nach dem Verteilmodell, das heißt gleichmäßig verteilt über 12 Monate.

		bis 31.12.2019	01.01.2021
1	Entgelt (zvE) jährlich	45.000,00 €	45.000,00 €
2	vom AG gezahlte Umlage: 4,5 % des zvE	2.025,00 €	2.025,00 €
3	davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG (s.o.)	1.608,00 € (bis 2% der BBG)	2.556,00 € (bis 3% der BBG)
4	<i>noch zu versteuernde Umlage (Zeilen 2 -3)</i>	417,00 €	0,00 €
5	davon pauschal vom AG zu versteuern (max. 89,48 € monatlich / 1.073,76 € jährlich)	417,00 €	0,00 €
6	vom Beschäftigten individuell zu versteuern (Zeilen 4-5)	0,00 €	0,00 €

3. Auswirkung der Entgeltumwandlung auf die steuerliche Behandlung der Umlagezahlung

Wenn die/der Beschäftigte sich über die kvw-PlusPunktRente im Rahmen der Entgeltumwandlung (EUW) eine zusätzliche Altersvorsorge aufbaut und dafür die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nutzt, mindert sich der zur Verfügung stehende Freibetrag für die steuerfreie Umlagezahlung des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG, um den jährlichen Betrag der Entgeltumwandlung.

// Beispiel

Die/der Beschäftigte/r wandelt im Rahmen der EUW ab 01.01.2021 monatlich 150,00 Euro um (jährlich 1.800,00 Euro). Abrechnung erfolgt nach dem Verteilmodell, das heißt gleichmäßig verteilt über 12 Monate.

		ohne EUW	mit EUW
1	Entgelt (zvE) jährlich	45.000,00 €	45.000,00 €
2	vom AG gezahlte Umlage: 4,5 %	2.025,00 €	2.025,00
3	davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG maximal 2.556,00 € abzüglich Beiträge zur EUW	2.025,00 € (bis 3 % der BBG)	756,00 € (1.800 € bereits durch EUW ausgeschöpft)
4	<i>noch zu versteuernde Umlage (Zeilen 2-3)</i>	0,00 €	1.269,00 €
5	davon pauschal vom AG zu versteuern (max. 89,48 Euro monatlich / 1.073,76 jährlich)	0,00 €	1.073,76 €
6	vom Beschäftigten individuell zu versteuern (Zeilen 4-5)	0,00 €	195,24 €*

*Dieser individuell zu versteuernde Betrag erscheint auf der Entgeltabrechnung als steuerlicher Hinzurechnungsbetrag, abgekürzt ST-Hinz.

Die Beiträge zur EUW sind in vollem Umfang steuer- und sozialabgabenfrei. Ohne die Wechselwirkung mit den steuerfreien Umlagezahlungen des Arbeitgebers beträgt die Förderquote (Ersparnis von Steuern und Sozialabgaben bezogen auf den Bruttobetrag) für dieses Beispiel 50 Prozent und unter Berücksichtigung des individuell vom Beschäftigten zu versteuernden Teils der Umlage noch 40 Prozent.

4. Steuerliche Wechselwirkung der Umlagezahlung und Entgeltumwandlung

// Beispiele

Beispiel A:

Ein/e Beschäftigte/r mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ZvE) von 20.000,00 Euro wandelt im Rahmen der EUW 213,00 Euro monatlich um (jährlich 2.556,00 Euro). Abrechnung erfolgt nach dem Verteilmodell, das heißt gleichmäßig verteilt über 12 Monate.

		01.01.2021
1	Entgelt (zvE) jährlich	20.000,00 €
2	vom AG gezahlte Umlage: 4,5 %	900,00 €
3	davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EstG	0,00 € (2.556,00 € abzgl. 2.556,00 € EUW)
4	davon pauschal vom AG zu versteuern (max. 89,48 Euro monatlich / 1.073,76 jährlich)	900,00 €
5	vom Beschäftigten individuell zu versteuern (Zeilen 4-5)	0,00 €

Beschäftigte mit einem zvE von bis zu 23.861,33 Euro können Entgelt bis zur Höchstgrenze umwandeln, ohne dass sie einen Teil der Umlage individuell versteuern müssen.

Beispiel B:

Ein/e Beschäftigte/r mit einem zvE von 55.000,00 Euro wandelt im Rahmen der EUW 150,00 Euro monatlich um (jährlich 1.800,00 Euro). Abrechnung nach dem Verteilmodell, das heißt gleichmäßig verteilt über 12 Monate.

		01.01.2021
1	Entgelt (zvE) jährlich	55.000,00 €
2	vom AG gezahlte Umlage: 4,5 %	2.475,00 €
3	davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG maximal 2.556,00 € abzüglich Beiträge zur EUW (1.800 €)	756,00 €
4	davon pauschal vom AG zu versteuern (max. 89,48 Euro monatlich / 1.073,76 jährlich)	1.073,76 €
5	vom Beschäftigten individuell zu versteuern	645,24 €

Für 2021 gilt: Ab einem Beitrag zur Entgeltumwandlung von mindestens 213,00 Euro monatlich (2.556,00 Euro jährlich), ist der steuerfreie Teil der Umlage komplett ausgeschöpft.

5. Steuerliche Auswirkungen auf die Rentenzahlung

// Beispiel

Anhand des Ausgangsbeispiels (Punkt 3, zvE 45.000,00 Euro, Beginn der Zusatzversorgung ab dem vollendeten 40. Lebensjahr, Beitrag zur Entgeltumwandlung 150,00 Euro monatlich) ergibt sich für die Rente aus der Zusatzversorgung folgender steuerlicher Verschiebungseffekt:

		ohne EUW	mit EUW
1	die Rente aus der Zusatzversorgung beträgt monatlich ab dem 67. Lebensjahr	437,00 €	437,00 €
2	voll zu versteuernder Teil circa	437,00 €	282,60 €
3	ertragsanteilig zu versteuernder Teil (Ertragsanteil = 17%)	0,00 €	154,40 €
4	Steuerlast bei Annahme eines Steuersatzes von 20 % (20 % der Zeile 2 + 20 % von 17 % der Zeile 3)	87,40 €	61,77 €

Durch die EUW reduziert sich die Steuerbelastung der Rente aus der Zusatzversorgung. Gleichzeitig wird die Altersvorsorge mit der PlusPunktRente um einen zusätzlichen Baustein erweitert.

Da die Beiträge zur PlusPunktRente im Rahmen der Entgeltumwandlung steuerfrei geleistet wurden, ist die Rente hieraus voll zu versteuern.

Die Betriebsrente (kvw-Zusatzversorgung) und die PlusPunktRente im Rahmen der Entgeltumwandlung sind beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Ab 2020 wird die geltende Freigrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung (2021: 164,50 € der monatlichen Betriebsrente) um einen Freibetrag bezüglich der Krankenversicherung erweitert.

Unterschied: Bei einer Freigrenze ist die gesamte Rente beitragspflichtig, sofern die Rente auch nur einen Cent über 164,50 € hinausgeht. Bei einem Freibetrag sind nur auf den über 164,50 € hinausgehenden Unterschiedsbetrag Beiträge zu zahlen. Für die Beiträge zur Pflegeversicherung greift der Freibetrag jedoch nicht, hier gilt allein die Freigrenze. Sobald die Rente die Freigrenze überschreitet, sind Pflegeversicherungsbeiträge auf die volle Bruttorente zu zahlen.

**Haben Sie noch Fragen?
Wir beraten Sie gerne!**

(0251) 591-5566
versicherung@kvw-muenster.de